



Mitteilungsblatt der Stadt Rain

Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 20

18.05.2019

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de – **Aktuelles - Veranstaltungen** finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntgabe einer Stadtratssitzung

Am **Dienstag, 21. Mai 2019, 19:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Stadtrats-Sitzung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Vorstellung Ergebnis Jugendforum durch Kommunale Jugendpflegerin
2. Erlass Änderungssatzung zur Satzung für den Jugendrat in der Stadt Rain
3. Bauanträge
4. Erste Änderung Bebauungsplan Nr. 25 Gewerbegebiet Neuburger Straße:
Zulassung von Vergnügungsstätten – Einstellung des Verfahrens
5. Kreuzungsbereich Lerchenweg / Ziegelmoosstraße - weiteres Vorgehen
6. Antrag zur Errichtung einer elektrischen Beleuchtung in der Aussegnungshalle Oberpeiching
7. Entscheidung über die Mitwirkung im vorbereitenden Arbeitskreis Almarin Mönchsdeggingen
8. Beschaffung Feuerwehrdienstkleidung – hier: Neuregelung Diensthemden
9. Pausenhofsituation Johannes-Bayer-Grundschule Rain
10. Zuschussanträge:
 - a) TSV 1896 Rain – Sanierung Flutlichtanlage und Austausch Leuchtmittel im Sportheim
 - b) Schützenverein Almenrausch Gempfung-Überacker – Beschaffung Rasentraktor
11. Verlängerung bzw. Änderung der Nutzungsvereinbarung mit der Kgl.priv.Schützengesellschaft Rain
12. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an.

Fällige Gemeindesteuern – Steuertermin 15. Mai 2019

Am 15. Mai waren zur Zahlung an die Stadtkasse Rain fällig:

- die 2. Rate der Gewerbesteuervorauszahlung 2019 und
- die 2. Rate der Grundsteuer 2019 (soweit diese nicht in einem Jahresbetrag entrichtet wird).

Um umgehende Einzahlung bzw. Überweisung wird gebeten. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, wurden diese von der Stadtkasse Rain durchgeführt.

Aufruf zur Europawahl

Die Stadt Rain ruft alle Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme an der am Sonntag, den 26. Mai 2019, stattfindenden Europawahl auf. Machen Sie von Ihrem demokratischen Recht Gebrauch und unterstreichen Sie Ihr Interesse an der Europäischen Union! Europa wirkt immer stärker auf unser Leben ein. Deshalb ist es notwendig, dass unsere Europaabgeordneten mit einem hohen Maß an demokratischer Legitimation ausgestattet werden, um die Interessen unseres Landes nachdrücklich vertreten zu können.

Wahlbekanntmachung zur Europawahl

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. April 2019 bis 3. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die vier **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus Rain, Hauptstr. 60, 86641 Rain, Zimmer 27 bzw. 36 (kleiner und großer Sitzungssaal) bzw. im Treffpunkt „Am Bayertor“, Hauptstraße 1, 86641 Rain (Stadtbücherei), bzw. in der Johannes-Bayer-Grundschule, Preußenallee 30, 86641 Rain (Mensa) zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt
oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rain, 14. Mai 2019
Verwaltungsgemeinschaft Rain
i.A. Marion Klitschke

Betreuung in den Pfingstferien

Der Grundschulverband bietet in den Pfingstferien vom **11. Juni bis 21. Juni 2019**, jeweils von 8-13 Uhr eine Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter an. Um die Betreuung personell und inhaltlich auf die Anzahl der Kinder abstimmen und bestmöglich vorbereiten zu können, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Diese sollte bis **Montag, den 03. Juni 2019**, bei der Mittagsbetreuung bzw. dem Sekretariat der Johannes-Bayer-Grundschule abgegeben werden. In absoluten Ausnahmefällen können Sie Ihr Kind auch unangemeldet während der genannten Ferien zur Betreuung bringen. In diesen Fällen ist die Betreuungsgebühr von 5,- Euro/Tag unter Vorlage des Anmeldeformulars beim Betreuungspersonal bar zu entrichten.

Unter www.rain.de/Verwaltung & Bürger/Bildung und Erziehung/Mittags- und Ferienbetreuung finden Sie ausführliche Informationen und das Anmelde-Formular.

Für Rückfragen zur Ausgestaltung der Ferienbetreuung erreichen Sie die Betreuerinnen an Schultagen zwischen 11.20 und 11.45 Uhr unter 09090/95997-319.

Sonderausstellung Heimatmuseum - Salz – weißes Gold für Rain

Am 19. Mai 2019 um 15.00 Uhr laden Stadt und Heimatmuseum Rain herzlich zur feierlichen Eröffnung der neuen Sonderausstellung ein: „Salz und Salzzoll – weißes Gold für Rain“. Die musikalische Gestaltung übernimmt das Bläser-Trio der Stadtkapelle Rain. Von der Städtegründung, den Handelswegen und den wichtigen Zolleinnahmen, vor allem durch das Salz erzählt die neue Sonderausstellung. Das Salz war und ist nicht nur Wirtschaftsgut, sondern auch ein unentbehrlicher Werk- und Arbeitsstoff beispielsweise für Gerber und Metzger, lebenswichtiges Nahrungsmittel und spielte im kulturelle und religiösen Bereich in „ihr seid das Salz der Erde“ eine wichtige Rolle. Entdecken Sie spannende, erstaunliche und kuriose Geschichten rund um das Salz. **Die Öffnungszeiten sind bis 28.10.19 immer sonntags von 14 bis 16 Uhr**, sowie nach vorheriger Anmeldung im Rathaus montags bis donnerstags von 14 bis 16 Uhr. Telefon: 09090/703-333.

Internationalen Museumstag am 19. Mai 2019

Am internationalen Museumstag ist das Heimatmuseum mit seinen Aktionen **zwischen 13.00 und 17.00 Uhr geöffnet**. Der Eintritt ist frei.

Spende Blut, rette Leben

Der nächste Blutspende-Termin findet am **Dienstag, den 21.05.2019**, von **16 bis 20 Uhr**, in der Johannes-Bayer-Grundschule, Preußenallee 30, 86641 Rain, statt.

Neuigkeiten aus der Stadtbücherei Rain:

Jetzt für Ihr Smartphone! Die neue B24 Bibliotheksapp für iOS und Android!

B24 - die App für Bibliotheken und Leser auf Ihrem Smartphone und Tablet.

Die App ermöglicht den mobilen Zugriff auf den WebOPAC der **Stadtbücherei Rain** und auf Ihr Leserkonto.

Hier einige Vorteile:

Die Anmeldung bleibt bis zum Ausloggen gespeichert.

Der Wechsel zwischen den Leserkonten von Familienmitgliedern ist problemlos möglich.

Sie haben Ihren Leserausweis als scanbaren Barcode immer dabei.

Durch den Scan einer ISBN-Nummer sehen Sie sofort, ob ein Titel in der Bücherei erhältlich ist.

- So geht's:
1. App herunterladen und installieren
 2. Bibliothek suchen - per GPS, mit QR-Code oder Direkteingabe
 3. Anmelden mit Ihrer Lesernummer und Passwort
 4. oder ohne Anmeldung direkt einsteigen
 5. und los!

Probieren Sie es aus! Sie erhalten die App in Ihrem iOS App Store oder bei Google Play.

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG- sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Donau-Ries**

Änderung der Allgemeinverfügung vom 03.05.2019 zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr-Kreis erlässt das Landratsamt Donau-Ries als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet des gesamten Landkreises Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
 - 2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere (**Schafe und Rinder, Ziegen und Wildwiederkäuer (Farmwild)**) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.
 - 2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig. Näheres siehe Hinweise ab Punkt 2.
3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

1. Am 21.02.2019 hat die Regierung von Schwaben den Ausbruch der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr-Kreis mitgeteilt.
2. Das Landratsamt Donau-Ries ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebietes in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen, sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff des Sperrgebietes entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit am 21.02.2019 im Landkreis Rems-Murr-Kreis ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.

Der gesamte Landkreis Donau-Ries wird zum Sperrgebiet erklärt.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnizen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungs-

einbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seuchenerreger übertragenden Gnitzen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden, um so eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.
Es ist wegen der großen Ansteckungsgefahr sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen im Landkreis Donau-Ries zurückstehen.
5. Nummer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax 0906/74 429, E-Mail: veterinaeramt@lra-donau-ries.de oder postalisch mittels Kopie: Landratsamt Donau-Ries, Veterinäramt, Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth).

Die Zulassung ist für den Landkreis Donau-Ries, stets widerruflich, erteilt!

Die Tiere, müssen von der „**Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb Sperrgebiet**“ begleitet sein, diese ist vom Tierhalter auszufüllen.

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.

Diese und die weiteren innerhalb und außerhalb des Sperrgebietes nötigen Tierhaltererklärungen sind unter www.donau-ries.de/blauzungenkrankheit zu finden.

3. Hinweise zum Verbringen empfänglicher Tiere nach außerhalb des Sperrgebiets:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Op- tion	zu ver- bringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen geimpft“ - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Geimpfte Schafe und Ziegen	<ul style="list-style-type: none"> - Klinisch unauffällige Tiere des Herkunftsbestandes - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen geimpfter Schafe und Ziegen (Wanderschafherden)“ bzw. „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen geimpfter Schafe und Ziegen (Einzeltiere)“ - wirksame Repellentbehandlung unmittelbar vor dem Verbringen der Tiere und Bestätigung in der Tierhaltererklärung
4	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Abstammung von Muttertieren, welche vor Belegung gegen den entsprechenden BTV-Stamm geimpft wurden und nachweisliche Gabe von Kolostrum des Muttertieres. Bestätigung der Kolostrum-Gabe durch den Tierhalter durch Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung der Mutterkuh vor Belegung“ - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss. Abstammung von Muttertieren, welche während der Trächtigkeit grundimmunisiert wurden, und nachweisliche Gabe von Kolostrum des Muttertieres und negatives Ergebnis einer Untersuchung auf den entsprechenden BTV-Stamm maximal 14 Tage vor den Transport. Bestätigung der Kolostrum-Gabe durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber – Grundimmunisierung der Mutterkuh während der Trächtigkeit“ - Die Durchführung der Impfungen und Untersuchungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*
5	Schafe und Ziegen ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - Bestätigung mit „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen ungeimpft“
6	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Die Tierhaltererklärung muss in jedem Fall die Tiere begleiten und verbleibt beim Empfänger der Tiere.

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben zu verwenden
- bei Untersuchungen am LGL ist auf dem Untersuchungsantrag die Repellentbehandlung durch den Tierhalter schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nimmt das LGL mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.
- bei Untersuchungen in einem freien/privaten Labor erfolgt die Bestätigung der Repellentbehandlung auf der „Tierhaltererklärung ungeimpfte Tiere aus Sperrgebiet“
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:)
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.05.2019 in Kraft.

Donauwörth, 09.05.2019, Langner, Regierungsrätin

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/.

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.